



Merkblatt Leitungsschutz

Zum Schutz von Versorgungsanlagen und -leitungen
der Mainzer Netze GmbH bei Bauarbeiten

Mit einem
Klick zur
kostenlosen
Planauskunft



MAINZER
NETZE

INHALT

1	EINLEITUNG	3
2	MITWIRKUNG UND ZUSAMMENARBEIT	4
2.1	Sorgfaltspflicht Bauausführende	4
2.2	Überwachung von Baumaßnahmen durch die Mainzer Netze GmbH	5
2.3	Beteiligung der Mainzer Netze GmbH als Träger öffentlicher Belange	6
3	INFORMATIONEN ZUM LEITUNGSNETZ DER MAINZER NETZE GMBH	7
3.1	Hinweise auf unterirdische Leitungen	8
3.2	Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Leitungen	11
3.3	Hinweise auf Freileitungen	14
3.4	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen Strom	16
3.5	Wassergewinnungsanlagen und Wassertransportleitungen	18
3.6	Trinkwasserschutzgebiete	19
4	PLANWERK LESEN UND INTERPRETIEREN	20
4.1	Regellage, -überdeckung und Bemaßung	20
4.2	Planwerk Strom 0,4–20 kV/Telekommunikation	21
4.3	Planwerk Strom 110 kV	21
4.4	Planwerk Gas/Wasser	21
5	VERHALTEN IM STÖRUNGSFALL	22
5.1	Umhüllungsschäden	22
5.2	Schäden mit Medienaustritt	22
5.3	Rufnummern Störungsannahme Mainzer Netze GmbH	24
6	PLANAUSKUNFT UND ERGÄNZENDE INFORMATIONEN	25
6.1	Kostenlose Online-Planauskunft	25
6.2	Versorgungsgebiet Mainzer Netze GmbH	25
6.3	Abstimmung von geplanten Arbeiten mit Mainzer Netze GmbH	25
6.4	Anmeldung von Arbeiten in Schutzstreifen oder -bereichen	26
6.5	Weiterführende Informationen	26

1 EINLEITUNG

Dieses Merkblatt dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungsanlagen und -leitungen der Mainzer Netze GmbH (MN).

Dazu gehören insbesondere Kabel, Rohre, Leitungen (Freileitungen), Anlagen, Armaturen, Mess- und Regeltechnik, Bauwerke, Schächte, Formsteine, Schalt- und Verteilerschränke, Verankerungen, Festpunkte, Schutzeinrichtungen (z. B. Abdeckplatten, Warnbänder), Hinweistafeln usw. Die einschlägigen Normen und Gesetze (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) bleiben unberührt.

Über alle Phasen Ihrer Baumaßnahme hinweg sind die MN Ansprechpartner für Sie. Bauausführenden geben wir Informationen an die Hand, die sie vor und während der Bauausführung beachten, damit die Versorgungsleitungen und -anlagen nicht beschädigt werden.

Bereits in der Planungsphase erarbeiten wir mit Ihnen gemeinsam Möglichkeiten, um eine eventuelle negative gegenseitige Beeinflussung zwischen unseren Bestandsanlagen und Ihrem Bauvorhaben auszuschließen.

Phasen von Baumaßnahmen Dritter und deren Interaktion mit MN

Phasen der Planung und Bauausführung		Beteiligung MN	Zeit (ca.) bis zur Ausführung
Planung	Entwurfsplanung	Planauskunft zur Planung	> 1 Jahr
	Koordinierung/Abstimmung	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	< 1 Jahr
	Ausführungsplanung	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	< 1 Jahr
Bauausführung	Baustelle vorbereiten	Umlegungen/Stilllegungen veranlassen	< 1 Jahr
	Baubeginn	Baubeginn melden	3 Arbeitstage
	Baustelle ausführen	Aufgrabungskontrolle unterstützt vor Ort	3 Arbeitstage

2 MITWIRKUNG UND ZUSAMMENARBEIT

2.1 Sorgfaltspflicht Bauausführende

2.1.1 Schutz von Versorgungsanlagen

Als Bauausführende sind Sie verpflichtet (GW 315), bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen, privaten und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, um deren Beschädigung zu verhindern. Ihre Mitarbeitenden und Nachunternehmer unterweisen und überwachen Sie entsprechend.

Abhängig vom Risiko unter Berücksichtigung von Anlagenart, eingesetzten Maschinen und Bauverfahren legen die MN erforderliche Maßnahmen für die Bauausführenden fest. Dies können Auflagen, Schutzmaßnahmen, Einweisung vor Ort oder Baufreigabe vor Beginn der Arbeiten sein.

2.1.2 Erkundigungs- und Suchpflicht

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten besorgen Sie sich bei den MN eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im vorgesehenen Bau- bzw. Aufgrabungs- bzw. Aufstellungsbereich liegenden Versorgungssparten der MN. Diese erhalten Sie auf www.mainzer-netze.de/service/planauskunft. Verlassen Sie sich in keinem Fall auf die Aussagen Dritter oder auf veraltete Planunterlagen. Die Leitungspläne sind einzusehen und zu berücksichtigen. Die Dokumente der Planauskunft sind jederzeit auf der Baustelle vorzuhalten.

Die MN können über die Lage ihrer Versorgungsanlagen nur insoweit Auskunft geben, als dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Es kann daher keine Gewährleistung für die Aktualität der Angaben in den ausgehändigten Bestandsplänen übernommen werden. Deshalb sind Sie verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe vorhandener Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze in Handschachtung o. ä. Gewissheit zu verschaffen.

Bei grabenlosen Bauverfahren sind kreuzende Kabel und Leitungen grundsätzlich vorab per schonendem Aushubverfahren (z. B. Handschachtung, Saugbagger o. ä.) freizulegen, sofern eine lichte Annäherung auf weniger als 2 m Abstand geplant ist. Für Leitungen im Bereich von Schutzstreifen erfolgt eine Vorgabe zur Freilegung im Einzelfall.

2.1.3 Aufsicht auf der Baustelle

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht eines verantwortlichen Bauleiters durchgeführt werden. Alle Mitarbeitenden und beteiligten Firmen sind vorab zu informieren – auch Hilfskräfte.

2.1.4 Sicherung oberirdischer Anlagen

Hydranten, Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der gesamten Bauzeit zugänglich bleiben. Besonders Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Im Versorgungsgebiet sind Versorgungsleitungen für Gas, Wasser und Strom vereinzelt oberirdisch verlegt. Dies tritt zum Beispiel im Bereich von Brückenbauwerken auf. Gasleitungen, Wasserleitungen und Hochspannungskabel müssen über den gesamten Leitungsverlauf frei zugänglich und unbelastet bleiben. Sie dürfen weder überbaut noch durch Gerüste, Kräne, Container o. ä. verstellt werden.

2.1.5 Handschachtung, Suchschlitze, Probebohrungen, maschinelles Arbeiten

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen und -anlagen ausgeschlossen ist. Versorgungsleitungen dürfen nur durch schonende Aushubverfahren (z. B. Handschachtung, Saugbagger o. ä.) freigelegt werden.

2.1.6 ACHTUNG bei Gebäudeabbruch

Vor einem Gebäudeabbruch müssen die Hausanschlussleitungen vom Abgang an der Versorgungsleitung für das betroffene Gebäude stillgelegt werden. Zu Ihrer eigenen Absicherung sollten Sie sich die tatsächlich durchgeführten endgültigen Stilllegungen bestätigen lassen.

Ein Zählerausbau bzw. eine zeitweise Außerbetriebnahme im Gebäude ist keine endgültige Stilllegung. In beiden Fällen steht die Hausanschlussleitung weiterhin unter Spannung bzw. Druck!

2.1.7 Unvermutetes Antreffen von Leitungen

Bei unvermutetem Antreffen von Leitungen sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Stelle ist zu sichern und zu kennzeichnen (Gefahrenbereich absperren, Zugang verhindern).

Die infrage kommenden Leitungsbetreiber und der Auftraggeber sind zu verständigen. Mit ihnen ist das weitere Vorgehen abzustimmen.

2.2 Überwachung von Baumaßnahmen durch die Mainzer Netze GmbH

Die MN behalten sich das Recht vor, an Ort und Stelle die fachgerechte Durchführung der Tiefbauarbeiten hinsichtlich des Schutzes der MN-Versorgungsanlagen zu überprüfen und Auflagen zum Schutz der MN-Versorgungsleitungen und -anlagen zu erteilen. Die von den MN erteilten Auflagen müssen vom Bauunternehmen und dem für die Baustelle verantwortlichen Bauleiter eingehalten werden. Die Anwesenheit eines Mitarbeitenden der MN auf der Baustelle befreit Sie nicht von Ihrer Verantwortung und der Haftung für selbst verursachte Schäden.

2.3 Beteiligung der Mainzer Netze GmbH als Träger öffentlicher Belange

Die MN liefern Ihnen, auch frühzeitig vor den öffentlichen Genehmigungsverfahren, Grundlagen für Ihre Planungen. Damit sind Sie in der Lage, bereits im Entwurfsstadium die Betroffenheit unserer Anlagen zu erkennen und letztendlich eine Planung zu erstellen, die aus Sicht der MN ohne Einspruch genehmigungsfähig ist. Je konkreter die planerischen Grundlagen sind, desto präziser wird auch die Aussage unserer Stellungnahme sein und Ihre Planungssicherheit erhöhen. Wenden Sie sich an die Koordinierung der Mainzer Netze GmbH (siehe Kapitel 6.3 Abstimmung von geplanten Arbeiten mit den MN).

Im Stadtgebiet Mainz müssen Baumaßnahmen und insbesondere Grabungen beim Baustellenmanagement des Stadtplanungsamtes beantragt werden. Die notwendigen Formulare sind beim Baustellenmanagement der Landeshauptstadt Mainz bzw. auf www.mainz.de erhältlich. In den umliegenden Gemeinden sind die Bauämter für die Koordination von Tiefbauarbeiten zuständig.

In einer Stellungnahme zur Koordinierung der Baustellen werden die folgenden Fragen beantwortet:

- 1. Führt das eingereichte Vorhaben zu Konflikten mit den MN-Versorgungsanlagen?**
- 2. Welche Maßnahmen müssen zur Vermeidung dieser Konflikte getroffen werden?**
- 3. Lassen sich im Zuge der Realisierung des eingereichten Vorhabens Synergieeffekte durch eine koordinierte Umsetzung von Projekten erzielen?**

Für die Vorbereitung und Durchführung Ihrer Maßnahme kann es erforderlich sein, dass bereits im Vorfeld vertragliche Vereinbarungen oder technische Nachweise erbracht werden müssen. Für die Kreuzung oder Parallelführung von bzw. zu Versorgungsleitungen oder -anlagen der MN werden regelmäßig Mindestabstände gefordert. Diese erhalten Sie mit unserer Stellungnahme. Bei Kreuzungsbauwerken oder Parallelverlegung im Schutzstreifen wird zwischen Bauherrn und MN bei Bedarf ein Interessenabgrenzungsvertrag abgeschlossen.

Überpflanzungen bzw. Überbauungen von Leitungen sind grundsätzlich nicht zulässig; die einzuhaltenden Mindestabstände erhalten Sie mit der Stellungnahme.

Für Bohr- und Spundarbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen ist eine rechnerische Sicherheitsbetrachtung der Leitungsbeanspruchung notwendig (siehe DIN 1594, Anhang 1).

Unser Angebot

Stellen Sie uns Ihre grundlegenden Pläne zur Verfügung. Wir organisieren für Sie eine zusammenfassende Stellungnahme der Fachexperten. Gerne stimmen wir mit Ihnen bei Bedarf vorbereitende und planungsbegleitende Gespräche mit unseren Fachexperten ab.

Unsere verbindliche Stellungnahme enthält neben organisatorischen/formalen Aussagen Hinweise zu unseren Sparten und Auflagen dazu. Geben Sie diese Informationen unbedingt an die Bauausführung weiter. Verpflichten Sie Ihre Baufirmen, ergänzend zur Stellungnahme, aktuelle Planauskünfte bei uns anzufordern und den Baubeginn rechtzeitig bei den MN anzuzeigen.

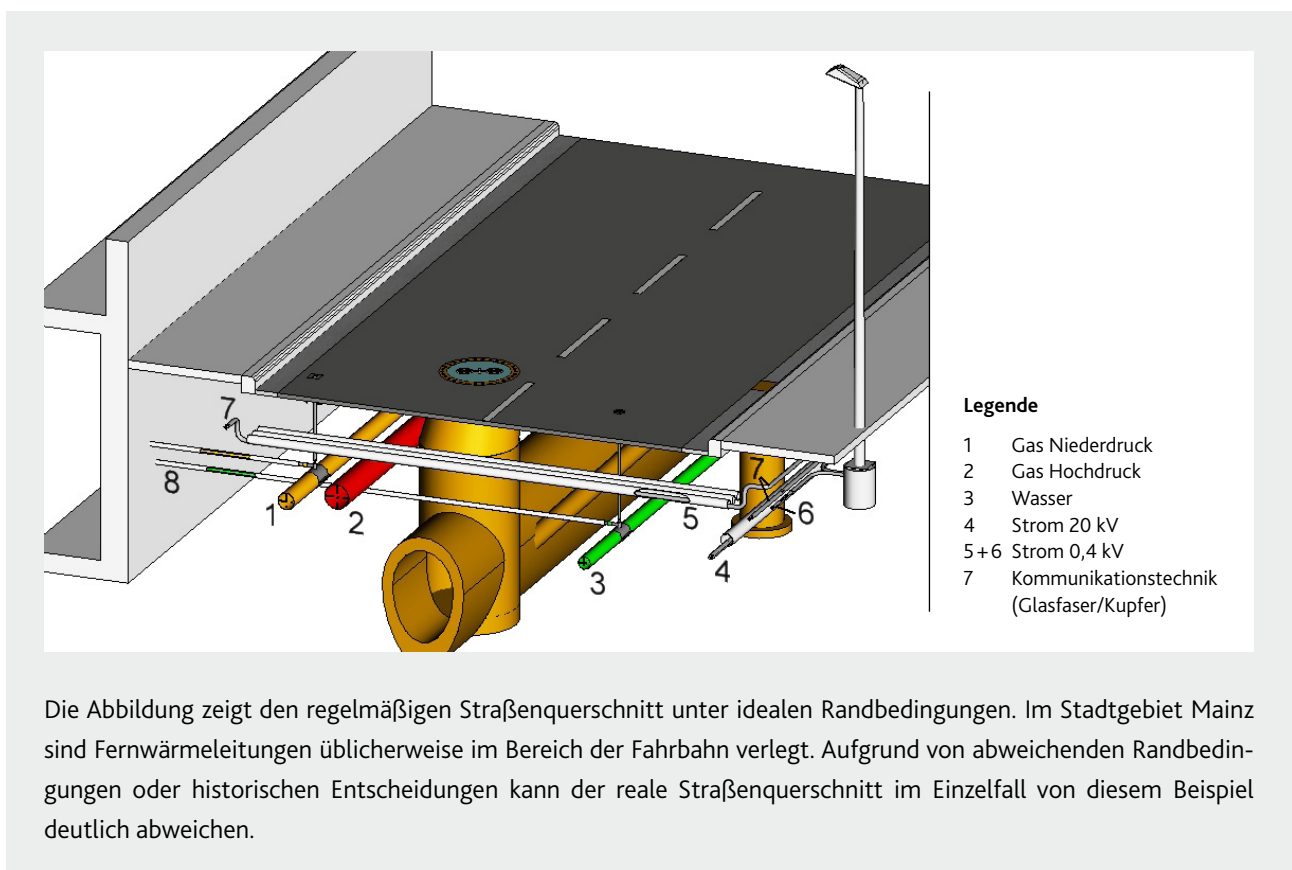
3 INFORMATIONEN ZUM LEITUNGSNETZ DER MAINZER NETZE GMBH

Die MN betreiben zur Versorgung von Unternehmen und Haushalten Versorgungsnetze in den Sparten Strom, Gas, Wasser und Informations- & Kommunikationstechnik (IKT). Die konkreten Leitungen sind wie folgt ausgeprägt:

- ▶ Transportleitungen alle Sparten; mit Unterteilung für Wasser:
 - W – Fernleitung: unverzweigt über große Entfernungen, ohne Netzanschlüsse
 - W – Zubringerleitung: unverzweigt, ohne Netzanschlüsse
 - W – Hauptleitung: verzweigt, ohne Netzanschlüsse
- ▶ Verteilleitungen
- ▶ Netzanschlussleitungen

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz hat sich eine Zonenaufteilung für die einzelnen Sparten etabliert, exemplarisch ist sie in der folgenden Abbildung dargestellt.

Straßenquerschnitt Mainz – idealisierte Darstellung



3.1 Hinweise auf unterirdische Leitungen

In öffentlichen Straßen, Wegen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und privaten Grundstücken muss immer, auch ohne weitere Anhaltspunkte, mit Versorgungsleitungen gerechnet werden.

Kabel können in Rohre oder Formsteine eingezogen, mit Betonplatten oder Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder frei im Erdreich verlegt sein. In besonderen Bereichen werden die Trassen einbetoniert. Eine Freilegung dieser Trassen darf nur in Abstimmung mit einem verantwortlichen Ansprechpartner der MN erfolgen.

Hinweise auf Gastransportleitungen



KKS Messstellenposten Gas-HD



KKS Messstellenposten Gas-HD

Hinweise auf Netzanschlussleitungen – z.B. an Hauswand oder in Fahrbahn



Schieberkappe Netzanschluss

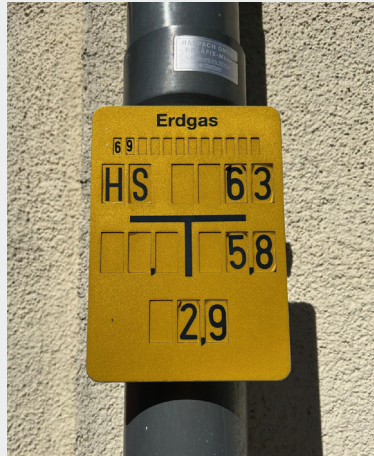


Markierung Gas-Anschlussleitung

Hinweise auf Versorgungsleitungen – z.B. in Gehweg oder Straße



Schieberdeckel Gas



Hinweisschild Gasleitung



Hydranten-Deckel



Hinweisschild Wasserleitung



KKS Messstellenposten Wasser



KKS Mast



KKS Mast



Kabelschacht



Markierungsstein Strom



IKT-Schacht

Oberirdische Anlagen

Achten Sie besonders auf Betriebsgebäude, wie z. B. Trafostationen, Umspannwerke, Freileitungsmasten, Beleuchtungsmasten, Kabelverteilerschränke usw. oder direkte Kennzeichnungen wie Schilder, Abdeckungen und Hinweispfähle.



KVS ungestaltet



KVS gestaltet



Trafo-Kompakt-Station



KKS Schrank

Trassenwarnbänder bei Aufgrabungen



Trassenwarnband breit



Trassenwarnband breit und schmal

3.2 Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Leitungen

3.2.1 Freilegen von unterirdischen Versorgungsanlagen

Beachten Sie die Tragfähigkeit der Oberflächen, um Beschädigungen an Versorgungsleitungen oder -anlagen der MN durch Befahrung mit Baumaschinen oder schwerem Gerät zu vermeiden. Bitte achten Sie insbesondere nach dem Abbruch befestigter Oberflächen auf die Tragfähigkeit des Untergrunds.

Versorgungsanlagen dürfen nur durch schonende Aushubverfahren (z.B. Handschachtung, Saugbagger o.ä.) freigelegt werden. Mindestens ab einer Annäherung an die vermutete Leitungslage von 0,5 m sind schonende Aushubverfahren einzusetzen. Sobald Schutzabdeckungen oder Warnbänder sichtbar werden, sind ebenfalls schonende Aushubverfahren anzuwenden.

Falls die Lage der Leitung als ungenau oder unbekannt ausgewiesen wird, sind mindestens ab einer Annäherung von 2 m schonende Aushubverfahren (z. B. Handschachtung, Saugbagger o. ä.) einzusetzen.

Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern.

3.2.2 Vorsicht bei stillgelegten Leitungen

Stillgelegte Gasleitungen können Erdgas enthalten. Dadurch kann beim Trennen Erdgas freigesetzt und mit Luft ein brennbares oder ggf. explosionsfähiges Gemisch bilden. Zur Sicherheit sollten Gasprüfgeräte eingesetzt und die Gasleitung ausgeblasen werden.

Für stillgelegte Stromleitungen sollte geprüft werden, ob diese spannungsfrei sind.

3.2.3 Freigabe durch Mitarbeitende der MN

Insbesondere bei Versorgungsleitungen und -anlagen innerhalb von Schutzstreifen und Schutzbereichen sollten Sie mit dem Freilegen erst nach Freigabe durch die MN beginnen.

Das Freilegen von Wasserleitungen über eine Leitungslänge von mehr als einer Rohrlänge im Bereich von Einbauten oder von Kurven bzw. Abwinklungen ist vorab durch Mitarbeitende der MN freizugeben.

Insbesondere bei nachfolgenden Versorgungsleitungen oder -anlagen im Baufeld sollten Sie mit dem Freilegen erst nach Freigabe durch MN-Mitarbeitende beginnen:

- ▶ Unterirdische Bauwerke
- ▶ Einbetonierte Leitungen
- ▶ Unterhöhlung oder Untergrabung von Leitungen

3.2.4 Erhöhte Vorsicht im Bereich von Schutzstreifen

Jegliche Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind im Vorhinein mit den MN abzustimmen und bedürfen einer gesonderten schriftlichen Freigabe.








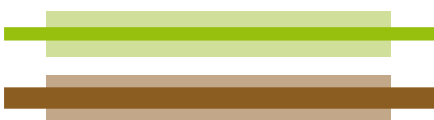
Um die Gefährdung von Personen auszuschließen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist der Baubeginn aller Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens 3 Werktage im Voraus anzuzeigen.

Sparte	E-Mail-Adresse
Strom Hochspannung 110 kV	netzbetrieb_110kv@mainzer-netze.de netzleitstelle@mainzer-netze.de
Strom Mittelspannung 20 kV oder Niederspannung 0,4 kV	netzbetrieb_20kv_und_1kv@mainzer-netze.de netzleitstelle@mainzer-netze.de
Gas	gaswarte@mainzer-netze.de netzleitstelle@mainzer-netze.de
Wasser	wasserwarte@mainzer-netze.de netzleitstelle@mainzer-netze.de
IKT	IKT@mainzer-netze.de

Insbesondere sind folgende Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen im Vorhinein rechtzeitig mit den MN abzustimmen:

- ▶ Lagern von Material, z. B. Erdreich, Baucontainer, Baustoffe
- ▶ Befahren mit schwerem Gerät
- ▶ Spund- und Bohrarbeiten
- ▶ Grabenlose Bauverfahren
- ▶ Erstellen von Baugruben
- ▶ Verdichtungsarbeiten mit schwerem Gerät
- ▶ Errichten von Kränen
- ▶ Pflanzungen

Für die Transportleitungen der unterschiedlichen Sparten gelten regelmäßig folgende Schutzstreifenbreiten dieser Tabelle:

Sparte	Darstellung von Leitung und Schutzstreifen im Plan MN	Breite des Schutzstreifens
Gas – Hochdruckleitung		2 m zur Trassenachse
Gas – Mitteldruck- und Niederdruckleitung		2 m zur Trassenachse
Wasser – Fernleitung		2 bis 10 m zur Trassenachse
Wasser – Zubringerleitung		2 bis 10 m zur Trassenachse
Wasser – Hauptleitung		2 bis 10 m zur Trassenachse
Strom – 20-kV-Kabel		3 m zur Trassenachse
Strom – 110-kV-Kabel		2 bis 6 m zur Trassenachse
IKT – IKT-Leitungen		0,5 m zur Trassenachse

ACHTUNG! Für Freileitungen der Stromversorgung gelten abweichende Schutzstreifenbreiten!

3.2.5 Hinweis zur Grabenverfüllung im Bereich von Schutzstreifen

Vor dem Beginn von Verfüllarbeiten im Bereich von Schutzstreifen sind die MN zur Prüfung der Leitung auf eventuelle Beschädigung hin rechtzeitig zu informieren. Generell sind bei der Verfüllung von Baugruben und -gräben die folgenden Vorgaben einzuhalten. Das Trassenwarnband ist wiederherzustellen. Beim Wiederverfüllen des Leitungsgrabens ist darauf zu achten, dass zur Boden- bzw. Materialverdichtung kein schweres Verdichtungsgerät eingesetzt wird. Die Verdichtung erfolgt gemäß DIN 4124 und ZTV StB 2012 lagenweise, eine punktuelle Belastung ist zu vermeiden. Zum Verfüllen der Leitungszone sind feinkörnige Böden gemäß DIN 18196 zu verwenden.

3.2.6 Kranstellung

Bitte melden Sie die geplante Stellung eines Krans in jedem Fall – auch wenn der Kran außerhalb eines Schutzstreifens aufgestellt werden soll – bei den MN an (siehe Kapitel 6.4 Anmeldung von Arbeiten in Schutzstreifen oder -bereichen).

Die erhöhte Auflast durch den Kran in diesem Bereich könnte zu Beschädigungen von Versorgungsleitungen und dies wiederum zur Verringerung der Tragfähigkeit des Untergrunds führen.

Bei Bedarf werden die MN, abhängig von den konkreten Gegebenheiten am Ort der geplanten Aufstellung, Auflagen z. B. zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Untergrunds oder Einschränkung des Schwenkbereichs erteilen. Dadurch werden unterirdische Leitungen geschützt bzw. das Eindringen in den Schutzbereich von Freileitungen verhindert.

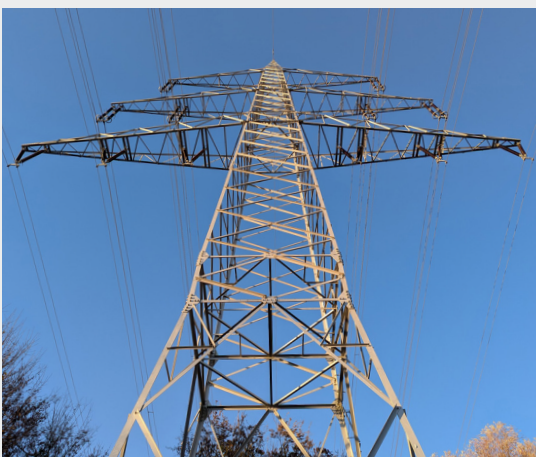
3.3 Hinweise auf Freileitungen



Freileitung Niederspannung



Hinweisschild Freileitung Hochspannung



Freileitungsmast



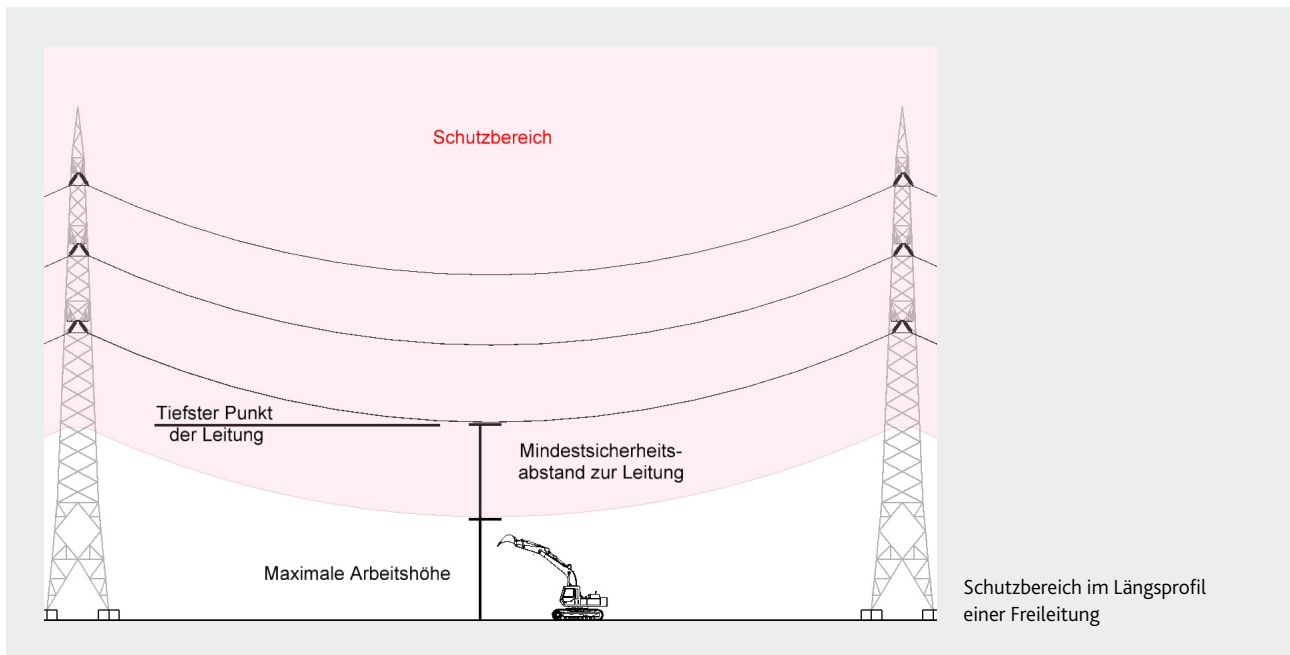
Freileitung Hochspannung

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu Landkreisen und Gemeinden, in denen die MN Freileitungen betreiben:

Landkreis	Gemeinde	Spannungsstufe
Groß-Gerau	Biebesheim am Rhein Bischofsheim Ginsheim-Gustavsburg Groß-Gerau Nauheim Riedstadt Rüsselsheim am Main Stockstadt am Rhein Trebur	110 kV
Mainz	Stadtgebiet	110 kV 1 kV
Mainz-Bingen	Bodenheim Budenheim Gensing-Sprendlingen Heidesheim am Rhein Ingelheim am Rhein Nieder-Olm	110 kV 1 kV
Wiesbaden	Stadtgebiet	110 kV 1 kV

Bei Annäherung an den Schutzbereich bzw. den Mindestsicherheitsabstand ist das Ausschlagen von Lasten besonders zu beachten. Eine Unterschreitung des Mindestsicherheitsabstands bedeutet Lebensgefahr!

- ▶ Schutzstreifen für eine 110-kV-Freileitung sind abhängig vom Freileitungssystem und der Mastform, mindestens 20 m und bis 84 m breit zur Trassenachse.
- ▶ Der Mindestsicherheitsabstand zur Leitung, und damit die maximale Annäherung an die Leitung, wird durch die MN angegeben.
- ▶ Innerhalb der Schutzstreifen von Freileitungen wird die maximale Arbeitshöhe oberhalb von 4 m durch die MN angegeben.



Im Bereich von Hochspannungsfreileitungen 110 kV ist beim Einsatz von Maschinen und Geräten, die höher als 4,0 m sind oder die das Eindringen in eine Höhe größer als 4,0 m ermöglichen, vor Beginn der Arbeiten eine separate Höhenfreigabe durch die MN erforderlich. Die Höhenfreigabe wird schriftlich erteilt und zusätzlich findet ein gemeinsamer Ortstermin zur Einweisung durch die MN statt.

ACHTUNG Kranstellung!

Bitte binden Sie die MN ein, wenn Sie die Aufstellung eines Krans in der Nähe von Freileitungen planen. Die Freileitungen sind insbesondere betroffen, wenn die Aufstellung innerhalb der Schutzstreifens erfolgt oder der Schwenkbereich den Schutzstreifen berührt.

Bitte beachten Sie die Hinweise im Kapitel 3.2.6 Kranstellung.

Mindestsicherheitsabstände (gemäß VDE 0105-100 Tabelle 103)

Bei Freileitungen mit Spannung	Mindestsicherheitsabstand
Bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1,0 m nach allen Seiten
Über 1.000 Volt Bis 20.000 Volt (Mittelspannung)	3,0 m nach allen Seiten
Über 20.000 Volt Bis 110.000 Volt (Hochspannung)	Mindestsicherheitsabstand nach Angabe MN
Bei unbekannter Spannung	Mindestsicherheitsabstand nach Angabe MN

Die einzuhaltenden Schutzabstände gelten für die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile abhängig von Witterung und Belastung erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit den MN erforderlich. Im Zweifelsfall erteilen die MN Auskunft über die Höhe der elektrischen Spannung einer Freileitung und über den einzuhaltenden Mindestsicherheitsabstand sowie die zu treffenden Schutzmaßnahmen.

3.5 Wassergewinnungsanlagen und Wassertransportleitungen

Wassergewinnungsanlagen und die dazugehörigen Wasserschutzgebiete sowie Wassertransportleitungen in Richtung Mainz befinden sich in folgenden Landkreisen und Gemeinden.

Landkreis	Gemeinde
Alzey-Worms	Verbandsgemeinde Eich
Mainz	Stadtgebiet
Mainz-Bingen	Bodenheim Budenheim Rhein-Selz
Groß-Gerau	Bischofsheim Ginsheim-Gustavsburg Rüsselsheim am Main
Wiesbaden	Stadtgebiet

3.6 Trinkwasserschutzgebiete

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete sind Schutzgebietsverordnungen erlassen, die Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen enthalten. In der Regel fallen bereits kleine Aufgrabungen unter diese verbotenen Tätigkeiten. Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten der Schutzgebietsverordnung ist ausschließlich die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, die ggf. eine Ausnahmegenehmigung durch den Erlass eines Bescheids erteilt.

Regelmäßig bindet die Kreisverwaltungsbehörde die MN in das Genehmigungsverfahren ein. Die MN fordern für Arbeiten in der Wasserschutzzone regelmäßig eine Zulassung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für Trinkwasserschutzgebiete mit Bezug zu Anlagen der MN erhalten Sie unsere Auflagen vorab im Rahmen der Abstimmung Ihrer Planung über unsere Koordinierung.

4 PLANWERK LESEN UND INTERPRETIEREN


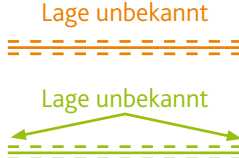


4.1 Regellage, -überdeckung und Bemaßung

Die in den Plänen enthaltenen Maße, Deckungsangaben oder Verlegetiefen sind unverbindlich. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf kürzestem Weg verlaufen. Aufgrund möglicher Änderungen an Bezugspunkten (z. B. nachträgliche Außendämmung von Gebäuden) oder Geländeneiveauänderungen darf den Angaben zur Lage und Überdeckung nicht uneingeschränkt vertraut werden. Die genaue Lage und Tiefe ist durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen.

Hinweise auf ungenaue oder unbekannte Lage

Im Einzelfall kann die Lage der Versorgungsleitung im Planwerk als „ungenau“ oder „unbekannt“ ausgewiesen sein. Insbesondere im Bereich von Leitungen mit unbekannter Lage ist mit äußerster Vorsicht zu arbeiten.

Leitungen mit ungenauer oder unbekannter Lage sind im Planwerk wie folgt dargestellt:

Sparte	Ungenau Lage	Unbekannte Lage
Gas/Wasser	 Leitung mit Wellenlinie	 Beschriftung „Lage unbekannt“
Strom/IKT	 Beschriftung „Lage ungenau“	 Beschriftung „Lage unbekannt“

Folgende Werte für die Überdeckungen können angenommen werden:

Rohrleitung/Kabel	Deckung etwa von	Regeldeckung	Deckung etwa bis
Telekommunikation	0,2 m	0,5 m	8,5 m
Strom	0,1 m	0,6 m	8,0 m
Gas	0,2 m	1,0 m	10,5 m
Wasser	0,4 m	1,3 m	7,0 m

Die aufgeführten Maße können im Einzelfall abweichen und Leitungen z. B. deutlich höher oder tiefer verlegt sein. Die aufgeführten Angaben gelten nicht für andere Netzbetreiber.

Minderdeckungen:

Beachten Sie, dass im Versorgungsgebiet geringe Überdeckungen der Trassen vorkommen. Die Darstellung der Versorgungsleitungen und -anlagen ist aus Darstellungsgründen nicht lagerichtig. Ein Abgreifen von Maßen aus den Plänen ist nicht gestattet.

Es gilt in jedem Fall der Freizeichnungshinweis der Planauskunft.

4.2 Planwerk Strom 0,4–20 kV/Telekommunikation

Folgende Besonderheiten gelten für die Darstellung von Strom- und Telekommunikationsleitungen im Planwerk:

- ▶ Mehrstrichdarstellung mit lageorientierter Darstellung der einzelnen Kabel und Leitungen für Strom und IKT
- ▶ Keine Bemaßung
- ▶ Schutzrohre werden als Trasse dargestellt – keine Mehrstrichdarstellung
- ▶ Querschnitte entlang der Trasse beschreiben deren Inhalt

4.3 Planwerk Strom 110 kV

Folgende Besonderheiten gelten für die Darstellung von Strom Hochspannungskabel und -leitungen im Planwerk:

- ▶ Es wird nur der Schutzstreifen dargestellt
- ▶ Keine Bemaßung
- ▶ Querschnitte entlang der Trasse beschreiben deren Inhalt

4.4 Planwerk Gas/Wasser

Folgende Besonderheiten gelten für Gas- und Wasserleitungen:

- ▶ Es wird auf die Leitungssachse bemaßt
- ▶ Deckungen und Höhenangaben beziehen sich auf die Rohroberkante
- ▶ Einbauten auf Gas- oder Wasserleitungen können deutlich über die Rohroberkante hinausragen; daher sind schonende Aushubverfahren (z. B. Handschachtung, Saugbagger o. ä.) ab mindestens 50 cm oberhalb der vermuteten Tiefenlage anzuwenden; im Zweifelsfall muss die Erstellung von Suchschlitzen etc. vollständig in schonendem Aushubverfahren erfolgen
- ▶ Grundsätzlich ist mit Einbauten auf der Leitungstrasse zu rechnen, die aus der Leitungssachse herausragen

5 VERHALTEN IM STÖRUNGSFALL

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage – oder auch „nur“ der Kabel- oder Rohrumhüllung – melden Sie bitte unverzüglich den MN unter der jeweiligen Notfallnummer (siehe 5.3)!

5.1 Umhüllungsschäden

Bitte melden Sie **sämtliche Schäden** an der Umhüllung von Rohrleitungen oder Isolierung von Kabeln oder Schutzrohren an die MN über die Rufnummern der Störungsannahme (siehe Kapitel 5.3 Rufnummern Störungsannahme Mainzer Netze GmbH).

Um ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen, ist die Montagegrube entsprechend zu sichern.

5.2 Schäden mit Medienaustritt

ACHTUNG – LEBENSGEFAHR!

Wenn eine Leitung so stark beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, besteht immer Lebensgefahr!

5.2.1 Sofortmaßnahmen allgemein

Folgende Maßnahmen sind bei Beschädigung von Leitungen jeglicher Art sofort durchzuführen:

- ▶ Arbeiten an der Schadensstelle einstellen
- ▶ Personen im Gefahrenbereich warnen
- ▶ Gefahrenbereich evakuieren
- ▶ Gefahrenbereich großräumig absperren
- ▶ **Schaden/Störung an Leitungsbetreiber melden**
- ▶ Aufsichtsführende Person informieren
- ▶ Ggf. Rettungsdienst und Polizei verständigen
- ▶ Vor Ort auf das Eintreffen des MN-Entstörungsdienstes warten

5.2.2 Zusätzliche Maßnahmen bei Schäden an Elektroleitungen

Bei Beschädigung von Elektroleitungen sind sofort zusätzlich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- ▶ Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug in Kontakt mit beschädigter Leitung kann tödlich sein!
- ▶ Sich nähernde Personen sind zu warnen – Abstand von mindestens 10 m ist einzuhalten!
- ▶ Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren
- ▶ Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessung (z. B. Drahtzäune, Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen
- ▶ Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen oder beschädigten Stromkabeln im Graben darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint
- ▶ Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers, den Kontakt zur Stromleitung (Kabel o. Freileitung) zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen
- ▶ Nicht an das Gerät oder Fahrzeug fassen

5.2.3 Zusätzliche Maßnahmen bei Schäden an Gasleitungen

Bei Beschädigung von Gasleitungen sind sofort zusätzlich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- ▶ Keine elektronischen Anlagen bedienen: z. B. Schalter, Stecker, Klingel, Handy, Telefon
- ▶ Motor aus, nicht rauchen
- ▶ Anwohner informieren durch Klopfen oder Rufen – **NICHT Klingeln** – Funkenbildung!
 - Bei Erdgasgeruch außen:
Fenster und Türen schließen!
 - Bei Erdgasgeruch im Keller:
Keller nicht betreten!
 - Bei Erdgasgeruch im Gebäude:
Fenster und Türen öffnen!
Falls Erdgashahn gefahrlos zugänglich, schließen

5.2.4 Zusätzliche Maßnahmen bei Schäden an Wasserleitungen

Bei Beschädigung von Wasserleitungen sind sofort zusätzlich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- ▶ Baugruben, tiefer liegende Räume evakuieren und sichern
- ▶ Fundamente sichern
- ▶ Absperrschieber durch Leitungsbetreiber schließen lassen

5.2.5 Zusätzliche Maßnahmen bei Schäden an Telekommunikationsleitungen

Bei Beschädigung von Telekommunikationsleitungen sind sofort zusätzlich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- ▶ Berühren beschädigter Kabel vermeiden
- ▶ Bei Beschädigung von Glasfaserkabeln nicht direkt in den Lichtwellenleiter blicken

5.3 Rufnummern Störungsannahme Mainzer Netze GmbH

Sparte	Rufnummer Störungsannahme	Versorgungsgebiet
Strom	06131 / 12 70 01	Mainz, Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim, Ginsheim, Gustavsburg, Badenheim, St. Johann, Sprendlingen, Lörzweiler, Zornheim
Strom	06152 / 71 81 17	Nauheim, Trebur, Büttelborn, Bischofsheim, Ginsheim, Riedstadt, Stockstadt, Biebesheim
Erdgas	06131 / 12 70 02	Mainz, Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim, Budenheim, Wackernheim, Nauheim, Astheim-Trebur, Geinsheim, Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg
Wasser	06131 / 12 70 03	Mainz, Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim, Bischofsheim, Ginsheim, Gustavsburg
IKT	06131 / 12 70 01	Alle genannten Gebiete

6 PLANAUSKUNFT UND ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

6.1 Kostenlose Online-Planauskunft

Sie erhalten kostenlose Planauskünfte über unseren Online-Service. Dieser ermöglicht Ihnen, selbstständig Anfragen an uns zu richten. Üblicherweise erhalten Sie innerhalb von wenigen Minuten die Unterlagen zu Ihrer Planauskunft als Download.

Sie erreichen unseren Service unter:

www.mainzer-netze.de/service/planauskunft

Zur Nutzung unseres Services ist eine Registrierung sowie die Anerkennung der Nutzungsbedingungen erforderlich.

6.2 Versorgungsgebiet Mainzer Netze

Das Versorgungsgebiet der MN können Sie über unsere Internetseite für die verschiedenen Sparten einsehen.

Im gesamten Versorgungsgebiet ist mit Leitungen und Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik zu rechnen.

Sparte	Link zum Versorgungsgebiet
Strom	www.mainzer-netze.de/strom/netzgebiet
Gas	www.mainzer-netze.de/erdgas/netzgebiet
Wasser	www.mainzer-netze.de/trinkwasser/versorgungsgebiet

6.3 Abstimmung von geplanten Arbeiten mit den MN

Bitte stimmen Sie geplante Baumaßnahmen allgemein und insbesondere Baumaßnahmen im Bereich von Schutzstreifen oder Schutzbereichen im Vorhinein mit unserer Koordinierung ab. Zur Einbindung der Mainzer Netze GmbH zur Abstimmung Ihrer geplanten Baumaßnahmen sowie als Träger öffentlicher Belange wenden Sie bitte ebenfalls per E-Mail an:

koordinierung@mainzer-netze.de

6.4 Anmeldung von Arbeiten in Schutzstreifen oder -bereichen

Bitte kündigen Sie den Beginn von Arbeiten im Bereich von Schutzstreifen oder Schutzbereichen abhängig von der betroffenen Sparte an die Kontakte in der folgenden Tabelle an.

Sparte	E-Mail-Adresse
Strom Hochspannung 110 kV	netzbetrieb_110kv@mainzer-netze.de netzleitstelle@mainzer-netze.de
Strom Mittelspannung 20 kV oder Niederspannung 0,4 kV	netzbetrieb_20kv_und_1kv@mainzer-netze.de netzleitstelle@mainzer-netze.de
Gas	gaswarte@mainzer-netze.de netzleitstelle@mainzer-netze.de
Wasser	wasserwarte@mainzer-netze.de netzleitstelle@mainzer-netze.de
IKT	IKT@mainzer-netze.de

6.5 Weiterführende Informationen

DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten

DGUV Information 201-020 Sicherheitshinweise für grabenloses Bauen

DGUV Information 203-017 Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen

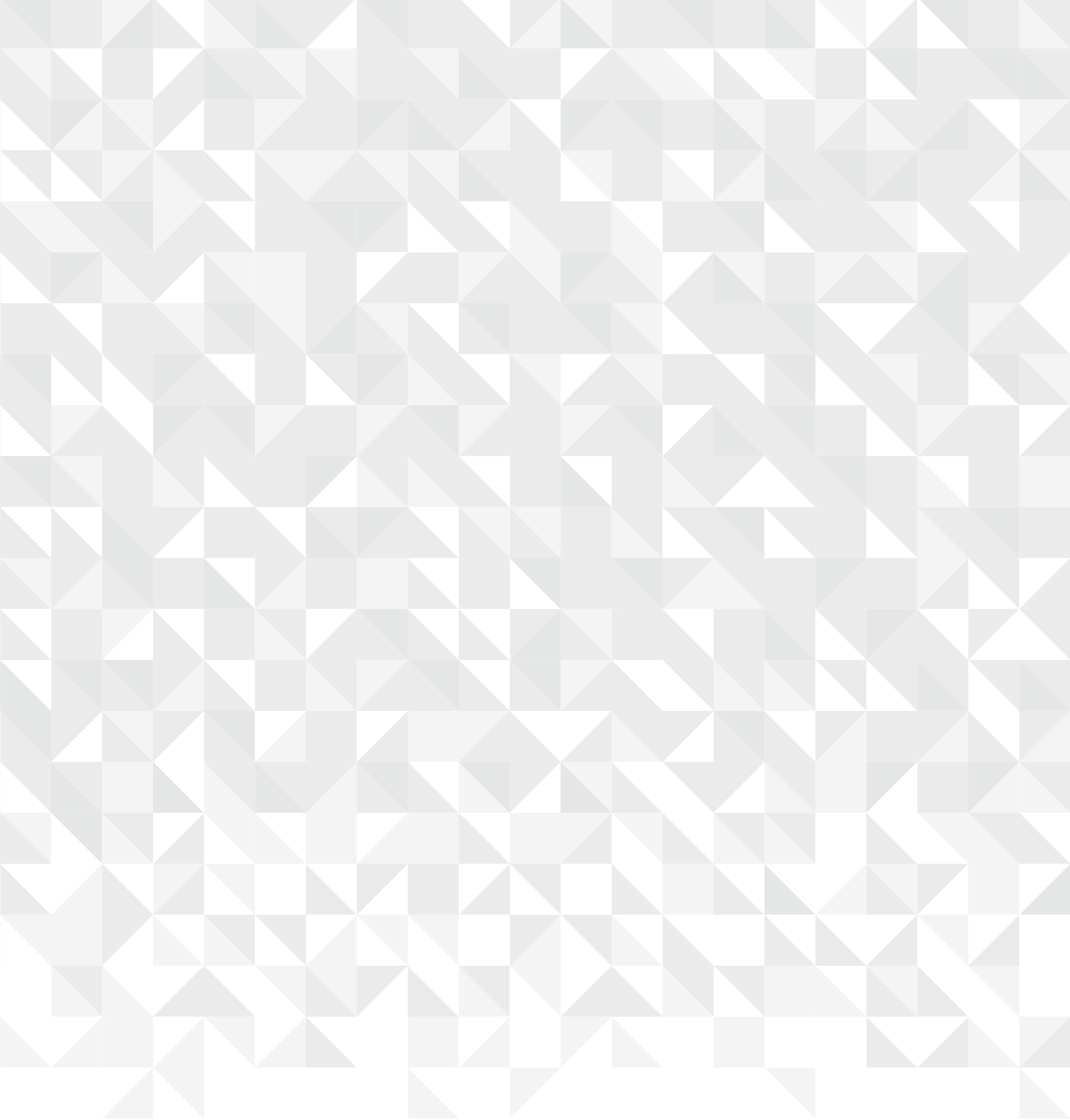
GW 315 (A) Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

GW 329 (A) Fachaufsicht und Fachpersonal für steuerbare horizontale Spülbohrverfahren; Lehr- und Prüfplan

GW 381 (A) Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen

GW 129 (H) Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtsführende und Planer

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Leitungsbetreiber zur Schadensminimierung im Bau (BAL-Sibau) – www.balsibau.de



Mainzer Netze GmbH
Rheinallee 41
55118 Mainz
koordinierung@mainzer-netze.de
www.mainzer-netze.de/service/planauskunft

Stand: 04/2026